



Satzung der Stadt Deggendorf über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagensatzung – GAS) vom 19.05.2026

Auf Grund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die im Stadtgebiet Deggendorf vorhandenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Deggendorf. Sie werden der Allgemeinheit nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt (Gemeingebrauch).
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Deggendorf unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes. Ebenfalls nicht erfasst sind Flächen innerhalb der Grünanlagen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung gastronomischen Zwecken dienen oder durch entsprechende Einrichtungen gastronomisch genutzt werden.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Bei Sturm oder Gewitter müssen die Grünanlagen sofort verlassen werden.
- (2) Die Grünanlagen sowie deren Bestandteile dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder verändert werden. Wer entgegen diesem Verbot eine Grünanlage und/oder ihre Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat unverzüglich den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen.
 2. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken, zu waschen oder abzustellen, sowie das Radfahren und das Reiten von Pferden. Ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 3. in der Donau, in den Teichen und Weihern sowie sonstigen offenen Wasserflächen, welche sich in den Grünanlagen befinden, zu baden.
 4. Eisflächen zu betreten, außer die Fläche wurde für diesen Gebrauch ausdrücklich freigegeben.
 5. in den Grünanlagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen, außer in den dafür freigegebenen Bereichen.
 6. zu betteln in jeglicher Form.
 7. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehen Sanitäranlagen zu verrichten.
 8. sich in den Grünanlagen zum Alkoholgenuß außerhalb von zugelassenen Freischankflächen aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
 9. offenes Feuer zu entzünden bzw. Grillstellen einzurichten außerhalb der dafür eingerichteten und befestigten Flächen.
 10. eine gewerbliche Tätigkeit aller Art auszuüben, insbesondere Waren und Leistungen anzubieten, sowie Veranstaltungen abzuhalten, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein.
 11. das Betreten der Grünanlagen bei Sturm, Gewitter und hoher Schneelast.
 12. die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte (z.B. Drohnen), ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein.

§ 3

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 3,00 m langen, reißfesten Leine mitgeführt werden.
- (3) Hunde dürfen ohne Leine nur auf den hierfür ausgewiesenen und durch Schildern gekennzeichneten Flächen laufen gelassen werden. Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992 sind auch in den ausgewiesenen Flächen stets an der Leine zu führen.
- (4) Es ist verboten Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundeführer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Die Anleinpflcht gilt nicht für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden und für sich im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.

§ 4

Spielplätze

Spielplätze und Spieleinrichtungen, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen dürfen nur von Personen der Altersgruppen und in dem Umfang benutzt werden, für die sie nach der jeweiligen Beschilderung freigegeben sind.

§ 5

Besondere Benutzung

- (1) Eine Benutzung der Grünanlagen über den Gemeingebrauch (§1 Abs. 1) hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Deggendorf.
- (2) Eine solche Erlaubnis kann im Einzelfall und auf Antrag gewährt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen auf die Grünanlagen ausgeschlossen sind.

§ 6

Vollzugsanordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. als Benutzer der Grünanlage andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 2 Abs. 1).
2. die Grünanlagen und/oder ihre Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder verändert und den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 2 Abs. 2).
3. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt.
4. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 3,00 m langen, reißfesten Leine führt.
5. entgegen § 3 Abs. 3 Kampfhunde ohne Leine laufen lässt.
6. entgegen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht unverzüglich entfernt.
7. Spielplätze und Spieleinrichtungen entgegen der jeweiligen Beschilderung nutzt (§ 4).
8. die Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, ohne im Besitz einer gültigen Erlaubnis zu sein (§ 5 Abs. 1).
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Deggendorf vom 04.11.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.04.2015, außer Kraft.

Deggendorf, 19.05.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 7/2026 vom 21.05.2026)